

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

95. Stück, 27.05.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1920.) 95. Stück.

Inhalt:

- Nr. 217. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1920, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 10. August 1897, betreffend die Kenntlichmachung der Flußschiffe und der nicht registrierten Seeschiffe.
- Nr. 218. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1920 über die Eintragung und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fischgeräten.

Nr. 217.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 10. August 1897, betreffend die Kenntlichmachung der Flußschiffe und der nicht registrierten Seeschiffe. Oldenburg, den 17. Mai 1920.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, wird die Ministerialbekanntmachung vom 10. August 1897, betreffend die Kenntlichmachung der Flußschiffe und der nicht registrierten Seeschiffe, dahin geändert, daß im § 5 hinter dem Worte „Baggerchuten“ das Wort „Fischereifahrzeuge“ eingeschaltet wird.

Oldenburg, den 17. Mai 1920.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Driver.

Ruhstrat.



Nr. 218.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Eintragung und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fischgeräten.

Oldenburg, den 17. Mai 1920.

Auf Grund des Artikels 14 § 2 des Fischereigesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1879 und des Artikels 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium folgende Vorschriften:

§ 1.

Alle zum Fischfange bestimmten oder auch nur vorübergehend benutzten Fahrzeuge, deren Heimatsort zu Oldenburg gehört, mit Ausnahme der in die Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe, sind in Fischerei-Schiffsregister einzutragen. Die Anmeldung zum Register liegt dem Besitzer ob und geschieht bei dem Amte, in dessen Bezirk der Heimatsort des Fahrzeuges gelegen ist, oder bei dem Stadtmagistrat I. Klasse des Heimatsortes als Registerbehörde. Sie muß den Namen des Fahrzeuges, seine Gattung, die Tragfähigkeit, das Jahr der Erbauung, die Anzahl etwaiger Beiboote, die Anzahl der Besatzung, den Namen des Besitzers und seinen Wohnort enthalten; auf Verlangen sind diese Angaben glaubhaft zu machen.

Unter Heimatsort wird der Wohnort des den Fischfang betreibenden Besitzers des Fahrzeuges verstanden.

§ 2.

Der Besitzer des Fahrzeuges erhält über die Eintragung in das Fischerei-Schiffsregister eine Bescheinigung, die beim Betriebe der Fischerei an Bord zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzulegen ist.

§ 3.

Der nach Absatz 2 abgekürzte Name des Sitzes der Registerbehörde und die Registernummer mit dem Zusatz F ist auf jeder Seite am Bug des Fahrzeuges unterhalb des Schanddeckels deutlich und ins Auge fallend in Ölfarbe weiß

auf schwarzem Grunde anzubringen, die Buchstaben in lateinischer Schrift, die Zahlen deutsch. Die Buchstaben und Zahlen müssen mindestens 20 cm groß, $\frac{1}{5}$ der Größe breit sein und $\frac{1}{5}$ der Größe Abstand von einander haben. Bei Schiffen unter 6 m Länge kann die Größe bis auf 10 cm herabgesetzt werden.

Die Namen der Registerorte werden wie folgt abgekürzt: Amt Oldenburg Ol, Stadt Oldenburg Ost, Amt Westerstedde We, Amt Barel Va, Stadt Barel Vst, Amt Fever Je, Stadt Fever Jst, Stadt Rüsstringen Rü, Amt Butjadingen Bu, Amt Brake Br, Amt Elsfleth El, Amt Delmenhorst De, Stadt Delmenhorst Dst, Amt Wildeshausen Wi, Amt Vehta Ve, Amt Cloppenburg Cl, Amt Friesoythe Fr.

§ 4.

Dieselbe Kennzeichnung ist auf jeder Seite des Großsegels des Fahrzeuges unmittelbar über dem obersten Reffbande in Öl gemalt anzubringen und zwar mit schwarzer Farbe auf weißen Segeln, mit weißer Farbe auf schwarzen oder braunen Segeln. Die Buchstaben und Zahlen müssen in jeder Richtung um $\frac{1}{3}$ größer sein als die am Bug des Fahrzeuges angebrachten.

§ 5.

Dieselbe Kennzeichnung ist auch an den Beibooten des Fahrzeuges am Bug an beiden Seiten in entsprechender Höhe anzubringen.

§ 6.

Es ist verboten, die an den Fahrzeugen und Booten und auf den Segeln angebrachten Buchstaben und Zahlen auf irgend eine Weise zu beseitigen, zu ändern, unkenntlich zu machen, zu verdecken oder sonst zu verheimlichen.

§ 7.

Wenn die Anbringung der Aufzeichnung im Einzelfalle nicht durchzuführen oder nicht zweckdienlich ist, so ist bei der Registerbehörde um die Genehmigung von Abweichungen nachzusuchen.

§ 8.

Der § 3 der Ministerialbekanntmachung vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 17. März 1879, erhält folgende Fassung:

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegenden Fischgeräte (Fanggeräte, Fischbehälter und sonstige Fischerzeuge) müssen mit einem am Geräte sicher befestigten Holze versehen sein, in welches der Name des Fischers, oder die Anfangsbuchstaben desselben, sowie die Registernummer deutlich eingebrannt oder eingeschnitten sind.

§ 9.

Alle Veränderungen der in das Register eingetragenen Tatsachen müssen von dem Besitzer des Fahrzeuges bei der Registerbehörde innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach ihrem Eintritt unter Einreichung des Eintragungsscheines angemeldet werden. Besteht die Veränderung in einem Eigentumswechsel, so liegt die Verpflichtung zur Anmeldung dem neuen Erwerber ob.

§ 10.

Wenn das eingetragene Fahrzeug untergeht, eine andere Bestimmung erhält oder dauernd nach einem Heimatsort außerhalb des Bezirks der Registerbehörde verlegt wird, ist der Eintragungsschein zurückzuliefern.

§ 11.

Übertretungen der Ministerialbekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

§ 12.

Vorstehende Vorschriften treten am 1. September d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 17. Mai 1920.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Driver.

Ruh strat.